

§ 7 MAB-AV Lehr- und Fachkräfte

MAB-AV - MAB-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Rechtsträger des Lehrgangs bzw. der Schule hat Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung und Fachkräfte für die praktische Ausbildung heranzuziehen.
2. (2) Als Lehrkräfte für die Unterrichtsinhalte der theoretischen Ausbildung gemäß den Anlagen 1 bis 9 sind folgende Personen heranzuziehen:
 1. 1. Ärzte/-innen,
 2. 2. Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 3. 3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
 4. 4. sonstige Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen oder
 5. 5. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen.
3. (3) Lehrkräfte haben für den jeweiligen Unterrichtsinhalt fachlich und didaktisch qualifiziert zu sein und über eine entsprechende Berufserfahrung zu verfügen.
4. (4) Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Personen gemäß Abs. 2 heranzuziehen, die fachlich und didaktisch qualifiziert sind und über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen.
5. (5) Fachkräften obliegt die fachliche Betreuung und Anleitung der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 1. 1. Anleitung der und Aufsicht über die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung und
 2. 2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at